

Gesetz über das Konsolidierungs- und Aufgabenüberprüfungspaket

vom 19. Mai 2016

Der Kantonsrat des Kantons Obwalden

gestützt auf Artikel 60 der Kantonsverfassung vom 19. Mai 1968¹⁾,

beschliesst:

I.

Keine Hauptänderung.

II.

1.

Der Erlass GDB 210.1 (Gesetz betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 30. April 1911) (Stand 1. März 2015) wird wie folgt geändert:

Art. 27 Abs. 2 (neu)

² Der Regierungsrat kann die Aufsicht über Stiftungen, die ihrer Bestimmung nach dem Kanton oder mehreren Gemeinden angehören (Art. 84 ZGB) an die Zentralschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht (ZBSA) übertragen.

Art. 29 Abs. 1a (neu)

^{1a} Die Zentralschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht (ZBSA) ist bei Stiftungen unter ihrer Aufsicht zuständig für die Änderungen der Organisation und des Zwecks.

¹⁾ GDB 101.0

2.

Der Erlass GDB 210.3 (Gesetz über die öffentliche Beurkundung [Beurkundungsgesetz] vom 30. November 1980) (Stand 1. Januar 2008) wird wie folgt geändert:

Art. 2 Abs. 2

² Notare sind:

a. *Aufgehoben*

Art. 4 Abs. 1 (geändert)

¹ Die freierwerbenden Notare sind zur Vornahme aller öffentlichen Beurkundungen und Beglaubigungen gemäss Art. 1 Abs. 1 Bst. a bis e befugt.

3.

Der Erlass GDB 419.11 (Verordnung über die Ausrichtung von Ausbildungsbeiträgen [Stipendienverordnung] vom 16. April 2014) (Stand 1. August 2014) wird wie folgt geändert:

Art. 13 Abs. 2 (geändert)

² Er regelt das Verhältnis von Stipendien zu Darlehen für die Erstausbildung auf der Tertiärstufe in Ausführungsbestimmungen. Vom berechneten Ausbildungsbeitrag dürfen höchstens 30 Prozent als Darlehen ausbezahlt werden.

4.

Der Erlass GDB 641.41 (Vollziehungsverordnung zum Steuergesetz vom 18. November 1994) (Stand 1. Januar 2016) wird wie folgt geändert:

Art. 55 Abs. 1 (geändert)

¹ Bei Quellensteuern beträgt die Bezugsprovision an die Schuldner der steuerbaren Leistung ein Prozent der geschuldeten Quellensteuer.

Art. 60 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu)

¹ Die erste Mahnung erfolgt kostenlos. Für weitere Mahnungen sind den Steuerpflichtigen je Fr. 40.– als Mahngebühr in Rechnung zu stellen.

² Für die Einleitung eines Betreibungsverfahrens ist eine Gebühr bis Fr. 150.– zu bezahlen.

5.

Der Erlass GDB 643.1 (Allgemeines Gebührengesetz vom 21. April 2005) (Stand 1. Januar 2011) wird wie folgt geändert:

Art. 17 Abs. 5 (neu)

⁵ Für die Einleitung eines Betreibungsverfahrens kann eine Gebühr erhoben werden.

6.

Der Erlass GDB 643.11 (Verordnung zum Allgemeinen Gebührengesetz vom 21. April 2005) (Stand 1. Januar 2011) wird wie folgt geändert:

Art. 3 Abs. 2 (neu)

² Für die Einleitung eines Betreibungsverfahrens ist eine Gebühr bis Fr. 150.– zu bezahlen.

7.

Der Erlass GDB 663.1 (Gesetz über das Elektrizitätswerk Obwalden vom 22. September 2004) (Stand 1. September 2011) wird wie folgt geändert:

Art. 21 Abs. 1 (geändert)

¹ Der auszuschüttende Teil des Reingewinns erfolgt nach der Höhe des Dotationskapitals.

8.

Der Erlass GDB 710.1 (Baugesetz vom 12. Juni 1994) (Stand 1. Januar 2016) wird wie folgt geändert:

Art. 4 Abs. 1

¹ Dem Regierungsrat obliegt die Aufsicht über die Raumplanung und das Bauen. Er ist insbesondere zuständig für:

- d. *(geändert)* die Genehmigung der Ortsplanungen und der nach Art. 18 Abs. 9 und 10 dieses Gesetzes genehmigungsbedürftigen Quartierpläne, soweit Letztere nicht vom zuständigen Departement gemäss Art. 5 Abs. 1 Bst. b dieses Gesetzes genehmigt werden können;

Art. 5 Abs. 1 (geändert)

¹ Soweit keine andere kantonale Vollzugsbehörde bestimmt ist, vollzieht das zuständige Departement die Aufgaben auf dem Gebiet des Planungs- und Baurechts. Es ist insbesondere zuständig für:

- a. *(neu)* die Erteilung von Ausnahmegewilligungen für Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen²⁾;
- b. *(neu)* die Genehmigung von Änderungen an vom Regierungsrat genehmigten Quartierplänen, sofern gegen diese Änderungen keine Beschwerden durch den Regierungsrat zu entscheiden sind;
- c. *(neu)* die Genehmigung der von den Gemeinden erteilten, genehmigungsbedürftigen baurechtlichen Ausnahmegewilligungen.

Art. 18 Abs. 9 (geändert)

⁹ Ein Quartierplan bedarf der Genehmigung des Regierungsrates beziehungsweise in Fällen gemäss Art. 5 Abs. 1 Bst. b dieses Gesetzes des zuständigen Departementes, wenn innerhalb des Quartierplanareals:

9.

Der Erlass GDB 710.11 (Verordnung zum Baugesetz vom 7. Juli 1994) (Stand 1. Januar 2016) wird wie folgt geändert:

Art. 15 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Genehmigung von Änderungen an vom Regierungsrat bereits genehmigten Quartierplänen, gegen welche keine Beschwerden erhoben wurden und durch den Regierungsrat zu entscheiden sind, erfolgt durch das zuständige Departement. Ansonsten gelten für Änderungen des Quartierplans sinngemäss die Verfahrensvorschriften gemäss Art. 11 und folgende dieser Verordnung.

²⁾ Art. 24 ff. RPG, SR 700

10.

Der Erlass GDB 740.1 (Gesetz über den Wasserbau und die Wassernutzung [Wasserbaugesetz] vom 31. Mai 2001) (Stand 1. Januar 2008) wird wie folgt geändert:

Art. 46a Abs. 4

⁴ Die Abgaben betragen je nach See (bebaute Fläche und Standfläche in Fr./m²):

Tabelle geändert:

	gedeckt	ungedeckt
Sarnersee	9.50	5.–
Alpnachersee	13.–	6.50
Lungerersee	5.50	2.50

11.

Der Erlass GDB 810.12 (Verordnung über eine Fachstelle für Gesellschaftsfragen vom 11. März 2010) (Stand 1. Februar 2013) wird wie folgt geändert:

Art. 2 Abs. 1

¹ In der Fachstelle für Gesellschaftsfragen sind insbesondere folgende Themenbereiche zusammengefasst:

d. *(geändert)* Integration.

e. *Aufgehoben*

12.

Der Erlass GDB 853.2 (Gesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung vom 25. Oktober 2007) (Stand 1. Januar 2012) wird wie folgt geändert:

Art. 8 Abs. 2 (neu)

² Der Regierungsrat legt auf Antrag der Ausgleichskasse die Höhe der Verwaltungskosten fest.

13.

Der Erlass GDB 870.1 (Sozialhilfegesetz vom 23. Oktober 1983) (Stand 1. Januar 2013) wird wie folgt geändert:

Art. 8 Abs. 1

¹ Die Einwohnergemeinde des Bürgerortes ist für die wirtschaftliche Hilfe zuständig an:

a. *Aufgehoben*

Art. 19

Aufgehoben

Art. 25

Aufgehoben

14.

Der Erlass GDB 870.7 (Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung vom 29. November 2007) (Stand 1. Januar 2008) wird wie folgt geändert:

Art. 3 Abs. 1 (geändert)

¹ Der Kanton unterstützt die familienergänzende Kinderbetreuung, indem er 40 Prozent der Kosten der Gemeindebeiträge übernimmt.

15.

Der Erlass GDB 921.1 (Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Landwirtschaft sowie zum bauerlichen Boden- und Pachtrecht [kantonales Landwirtschaftsgesetz] vom 25. Januar 2008) (Stand 1. März 2008) wird wie folgt geändert:

Art. 3 Abs. 1

¹ Der Regierungsrat:

- I. *(geändert)* bestimmt Auflagen und Bedingungen bei der Gewährung von kantonalen Beiträgen an Strukturverbesserungsmassnahmen (Art. 17 Abs. 3 dieses Gesetzes), insbesondere legt er die Beitragskriterien und die Höhe der Beiträge fest und regelt die Folgen der Zweckentfremdung sowie die Rückerstattung der Beiträge bei Nichteinhalten der Bestimmungen;

Art. 17 Abs. 2 (aufgehoben)

² *Aufgehoben*

Art. 27 Abs. 4 (neu)

⁴ Die Ausrichtung von Beiträgen an den Ersatzbau und die Sanierung von landwirtschaftlichen Betriebsleiterwohnungen im Berggebiet gemäss bisherigem Recht³⁾ erfolgt längstens bis am 31. Juli 2019 und nur im Rahmen der verfügbaren finanziellen Mittel.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Die Änderungen des Sozialhilfegesetzes treten am 8. April 2017 in Kraft, im Übrigen tritt das Gesetz am 1. Januar 2017 in Kraft. Es unterliegt dem fakultativen Referendum.

Sarnen, 19. Mai 2016

Im Namen des Kantonsrats
Die Ratspräsidentin: Ruth Koch-Niederberger
Die Ratssekretärin: Nicole Frunz Wallimann

³⁾ Art. 17 Abs. 2 dieses Gesetzes, Fassung in Kraft bis 31. Dezember 2016